



# HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2021

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 02.09.2021**

**Teilhabemöglichkeit für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler in Kliniken und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Schülerinnen und Schüler mit Immunsuppression konnten im vergangenen Schuljahr kaum bis gar nicht am Unterricht teilnehmen. Der Nachholbedarf für die IT-Infrastruktur an Schulen wurde während der Pandemie deutlich, gleichzeitig wurden aber auch alternative hybride Lehrmöglichkeiten entwickelt. Schon vor der Pandemie gab es Schülerinnen und Schüler, die durch Krankheiten oder Unfälle mit langen Krankenhausaufenthalten an der Unterrichtsteilnahme gehindert waren. Funktionierende IT-Infrastruktur an Schulen und in Kliniken können auch perspektivisch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte eine Möglichkeit sein, längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler am Unterricht zu beteiligen.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Hessische Landesregierung verfolgt während der gesamten Corona-Virus-Pandemie für alle Schülerinnen und Schüler in Hessen einen klaren Kurs. Im Interesse der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen war und ist es das Anliegen der Landesregierung, so viel schulische Normalität aufrechtzuerhalten, wie es unter den gegebenen Umständen der Pandemie möglich und vertretbar war und ist.

Seit dem Beginn der Corona-Virus-Pandemie standen und stehen allen Schülerinnen und Schülern, insbesondere denjenigen, die aufgrund von Vorerkrankungen in den letzten Monaten nicht durchgängig am Präsenzunterricht teilnehmen konnten, Unterrichtsangebote auch im Rahmen des Distanzunterrichts zur Verfügung. Der Distanzunterricht ist eine Form des schulischen Lernprozesses, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen beziehungsweise Schülern stattfindet. Er tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts und wird durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuert. Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht abgemeldet sind, bleiben verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule wahrzunehmen.

Es gab bereits vor der Pandemie Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Krankheiten oder Unfällen mit zum Teil langen Aufenthalten in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen konnten und besonderer Aufmerksamkeit und Fürsorge bedurften. § 50 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) führt daher ausdrücklich den Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler auf.

Nach Ziffer I.1 der Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler vom 12. November 2007 erhalten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen stationär oder teilstationär behandelt werden oder die Schule nicht besuchen können, nach den Regelungen des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während dieser Zeit Unterricht. Dieser Unterricht soll ein erfolgreiches Lernen trotz Krankheit und die Erhaltung schulischer Leistungsbereitschaft ermöglichen. Ziel ist es, erkrankte Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern, dass sie nach längerer Abwesenheit dem Unterricht in ihrer Herkunftsschule nach Möglichkeit wieder folgen können und so den Anschluss finden. Der Unterricht kann grundsätzlich auch als Sonderunterricht im Krankenhaus oder zu Hause im Umfang von bis zu acht Wochenstunden für Schülerinnen und Schüler erteilt werden, die auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schülerinnen und Schüler nicht eingerichtet werden kann. Weiterhin kann Sonderunterricht in der beschriebenen Form für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die auch auf Dauer oder für eine längere Zeit in einer Förderschule nicht gefördert werden können.

Aus Gründen des Infektionsschutzes tritt derzeit Distanzunterricht an die Stelle des häuslichen Sonderunterrichts. Mit Erlass vom 7. Mai 2020 wurden die Schulen angewiesen, dass Arbeitsaufträge und Materialien für die unterrichtsersetzenden, häuslichen Lernangebote im Vorfeld von der Lehrkraft mit den Eltern sowie ggf. mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden und von Lehrkräften unter der Einhaltung der geltenden Hygienestandards auch persönlich übergeben werden können.

Zentrale Inhalte der Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler bilden, neben der konkreten Aufgabenbeschreibung der Schule für Kranke, Informationen zur Beschulung, Organisation und Dokumentation des Unterrichts sowie Maßnahmen und Vorkehrungen zur Wiedereingliederung in die Stammschule. Denn gerade für kranke Schülerinnen und Schüler hat der Präsenzunterricht häufig einen besonders hohen Stellenwert, da er Normalität im Alltag und eine Tagesstruktur bietet. Damit länger- und langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler auch weiterhin bestmöglichen Unterricht und eine individuelle Förderung erhalten, werden die Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler aktuell überarbeitet.

Besondere Aufmerksamkeit galt und gilt von Beginn der Pandemie an den besonders schutzbedürftigen Schülerinnen und Schülern mit Vorerkrankungen und auch den in der Fragestellung genannten Schülerinnen und Schülern mit Immunsuppression, welche je nach Aufenthaltsort durch ihre Stammschule oder eine Schule für Kranke beschult werden. Während der Pandemie galt und gilt an den Schulen für Kranke deshalb explizit, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung entscheidet. Im Folgenden wird der Überschrift des Fragestellers folgend weitgehend die Schule für Kranke berücksichtigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche schulischen Angebote werden hessischen Schülerinnen und Schülern bei längeren Krankenhausaufenthalten gemacht?

Einem schulischen Präsenzangebot für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Krankenhausbehandlung befinden, wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Insbesondere während der Corona-Virus-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig die Beschulung an einer Schule für Kranke sowie ein durchgängiges Unterrichtsangebot war und ist. Zum Beispiel können betroffene Schülerinnen und Schülern mit einem Unterrichtsangebot phasenweise Abstand von ihrer Krankheit gewinnen, weil sie äquivalent zu den gesunden gleichaltrigen Schülerinnen und Schüler regulär die (Klinik-)Schule besuchen und somit ein Stück Normalität erfahren. Die Erfahrungen aus der Umsetzung des Distanzunterrichts an Schulen für Kranke zeigen, dass die Teilhabe an schulischer Bildung in einzelnen Fällen aufgrund der besonderen Umstände nur individualisiert in Form von Präsenzunterricht erfolgen konnte beziehungsweise kann, da dies die angemessenste Form der Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit einer beispielsweise nur noch kurzen Lebenserwartung oder auch psychischen Krankheitsbildern ist.

Die Schulen für Kranke stellen individuell angepasste Lernangebote für den Erhalt oder die Wiederherstellung der schulischen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Kerncurricula oder Lehrpläne des jeweiligen Bildungsganges zur Verfügung. Dabei richtet sich das Angebot an Schulen für Kranke an Schülerinnen und Schüler von der Grundschule bis hin zur gymnasialen Oberstufe. Je nach ärztlicher Einschätzung des gesundheitlichen Zustands der Schülerinnen und Schüler werden nur einzelne Stunden und Fächer unterrichtet oder auch die gesamte Stundentafel. Schulen für Kranke kooperieren dabei mit den Stammschulen und ermöglichen damit den Schülerinnen und Schülern, den Anschluss an den Unterricht der Stammschule zu halten, und unterstützen sie bei dem von ihnen angestrebten Schulabschluss. Die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots und Erziehungsauftrags der Schulen für Kranke richtet sich individuell nach der jeweiligen Schülerin beziehungsweise dem jeweiligen Schüler, den vorliegenden Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf das Lernen. Dabei unterstützt die Schule für Kranke die individuelle Lernentwicklung der Schülerin und des Schülers auch durch die Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenzen, die für den Schulbesuch erforderlich sind.

Frage 2. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten in den vergangenen drei Schuljahren jeweils aus medizinischen Gründen mehr als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen?

Wie viele Schülerinnen und Schüler jeweils mehr als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnahmen, wird nicht generell erfasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Erhebung der genauen Fallzahlen durch das Hessische Kultusministerium. Gesundheitsdaten unterliegen nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung dem Verarbeitungsverbot mit Ausnahmevorbehalt.

Frage 3. Sofern eine Behandlung an einer Schule für Kranke stattfand, wie lang war die durchschnittliche Verweildauer dort? (Bitte für die Jahre 2019 und 2020 angeben)

Die Verweildauer für Schülerinnen und Schüler in einem Klinikschulsystem kann nicht pauschal beantwortet werden, da der individuelle Krankheitsverlauf somatischer, psychischer oder psychosomatischer Erkrankungsformen sehr unterschiedlich ist. Daher schwankt die Verweildauer von einigen Tagen bis hin zu mehreren Jahren. Dabei kann es auch zu Unterbrechungen eines Klinikaufenthaltes mit einem möglichen häuslichen Sonderunterricht kommen, wenn zum Beispiel mehrere beziehungsweise unterschiedliche Behandlungsschritte erforderlich sind.

Frage 4. Gibt es bereits Kooperationen oder Kooperationsstrukturen mit (Kinder-) Kliniken rund um den digitalen Distanzunterricht?

Distanzunterricht wird von der Schule für Kranke oder der Stammschule organisiert. Er ist nicht Aufgabe der Klinik. Allerdings bedarf es der ärztlichen Erlaubnis der Nutzung digitaler Medien in Abhängigkeit vom Krankheitsbild der Schülerin oder des Schülers.

Frage 5. Sind hybride Lehrkonzepte für die Teilhabe längerfristig erkrankter Schülerinnen und Schüler für die Landesregierung auch für die Zeit nach pandemiebedingten Einschränkungen geplant und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 8. November 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**